

SATZUNG

BERUFSVERBAND MEDIZINISCHER INFORMATIKER E.V.

PRÄAMBEL

„Die Medizinische Informatik befasst sich mit der systematischen Verarbeitung, Speicherung und dem Transport von Informationen in Medizin und Gesundheitswesen. Sie untersucht dort die Prinzipien der Informationsverarbeitung und beschreibt, analysiert, konstruiert oder betreibt informationsverarbeitende Systeme. Medizinische Informatiker arbeiten z. B. beim Informationsmanagement und als Verantwortliche für Informationssysteme in den verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens, in der medizinischen Grundlagenforschung, bei der Entwicklung, Anpassung oder dem Vertrieb von Hard- und Softwaresystemen, als Unternehmensberater oder aber in der unmittelbaren Unterstützung von Patienten und des medizinischen Personals.

Der Berufsverband der Medizinischen Informatiker versteht sich als Interessenvertretung der beruflich auf dem Gebiet der Medizinischen Informatik Tätigen. Seine Mitglieder handeln gemäß den ethischen Leitlinien für die Medizinische Informatik.

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:

BERUFSVERBAND MEDIZINISCHER INFORMATIKER E.V. (BVMI)

2. Er ist durch seine Eintragung in das Vereinsregister in Heidelberg rechtsfähiger Verein und führt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).

3. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heidelberg.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mit den in dieser Satzung verwendeten Personenbegriffen sind in jedem Falle Personen jeden Geschlechts angesprochen.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

1. Ziele des Berufsverbandes sind alle berufspolitischen Fragen der auf dem Gebiet der Medizinischen Informatik (Medizin-Informatik) Tätigen zu behandeln und alle gemeinsamen und berufsständischen Belange der Medizinischen Informatiker zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

2. Der Berufsverband hat die Aufgabe, die berufliche Fort- und Weiterbildung in der Medizinischen Informatik zu fördern und die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere gilt das Augenmerk der Förderung und Weiterbildung zur Erlangung des Zertifikats "Medizinischer Informatiker" - vergeben gemeinsam mit der "Deutsche Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e.V." (GMDS) und die "Gesellschaft für Informatik e.V." (GI)
Der Berufsverband kann zur Durchführung dieser Aufgaben organisatorische Voraussetzungen schaffen.
3. Der Berufsverband arbeitet eng mit den entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusammen, insbesondere mit
 - der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie e.V. (GMDS)
 - der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI)
4. Der Berufsverband unterhält Kontakte zu anderen Berufsverbänden, insbesondere zum Deutschen Verband Medizinischer Dokumentare e.V. (DVMD).

§ 3 MITTELVERWENDUNG

1. Der Berufsverband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Berufsverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Berufsverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 FINANZIERUNG DES BVMI

1. Der Berufsverband finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
 - Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Berufsverband hat
 - Ordentliche Mitglieder
 - Studentische Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

3. Ordentliche Mitglieder können werden

- Inhaber des Zertifikats 'Medizinische Informatik'
- Hochschulabsolventen mit Abschluss der Studiengänge
 - Medizinische Informatik
 - Informatik mit Anwendungsfach Medizinische Informatik
 - Informatik mit Nebenfach Medizin
 - Medizinisch-technische Informatik
 - Health Care Management
 - Studiengänge mit Bezug zur IT im Gesundheitswesen und Medizin
- Ärzte mit der Zusatzbezeichnung 'Medizinische Informatik'
- Personen, die sich auf dem Weg zum Zertifikat 'Medizinische Informatik' befinden
- Hochschulabsolventen mit anderem Abschluss, die aufgrund einer mindestens vierjährigen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse in Medizinischer Informatik nachweisen.
- Ordentliches Mitglied kann ebenfalls werden, wer beruflich auf dem Gebiet der Medizinischen Informatik gemäß den Festlegungen in der Präambel arbeitet und dessen Tätigkeit eine inhaltliche Auseinandersetzung mit wesentlichen Bereichen der Medizinischen Informatik voraussetzt. Die unter 1-3 genannten Voraussetzungen können in diesem Fall durch eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren ersetzt werden.

4. Studentisches Mitglied kann jeder Student der Studiengänge

- Medizinische Informatik
- Informatik mit Nebenfach Medizin
- Informatik mit Anwendungsfach Medizinische Informatik oder Medizin
- Studiengänge mit Bezug zum Gesundheitswesen und Medizin

werden.

Die Studentische Mitgliedschaft ist begrenzt:

- auf ein „Erststudium“. Während „berufsbegleitender“ Studien ist keine Studentische Mitgliedschaft möglich
 - auf Vollendung des 30. Lebensjahres des Mitgliedes
 - Dauer des „Erststudiums“ max. acht Jahre Studentische Mitgliedschaft im BVMI
5. Förderndes Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Verbandes ideell und materiell zu unterstützen.
6. Personen, die sich um den Berufsverband oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt bekommen.

7. Der erweiterte Vorstand kann einem früheren Präsidenten die Bezeichnung

**Ehrenpräsident des Berufsverbandes
Medizinischer Informatiker e.V.**

verleihen. Er erhält damit zugleich die Ehrenmitgliedschaft.

Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
2. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.
3. Rentner bzw. Pensionäre erhalten auf schriftlichen Antrag eine Senkung Ihres Mitgliedsbeitrages auf 50% Ihres derzeitigen Beitrages.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied das Zertifikat 'Medizinischer Informatiker' oder die ärztliche Bereichsbezeichnung 'Medizinische Informatik' verliert, oder wenn ihm der Hochschulabschluss entzogen wird.
3. Der Austritt aus dem Berufsverband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres (also am 30. September) schriftlich zugegangen sein.
4. Ein Mitglied kann aus dem Berufsverband nach vorheriger Gewährung des Anspruchs auf Anhörung beim geschäftsführenden Vorstand auf Beschluss desselben ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich; bis zu ihrer endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Ausschluss Gründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Ziele des Berufsverbandes
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Berufsverbandes
- grobe Verletzung der Interessen des Berufsverbandes
- Rückstand mit zwei fälligen Jahresbeiträgen, jedoch erst nach wiederholter Zahlungsaufforderung unter Androhung des Ausschlusses

5. Die Verpflichtungen gegenüber dem Berufsverband für das laufende Kalenderjahr bleiben bei Austritt oder Ausschluss bestehen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Beitragszahlungen.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied des Berufsverbandes hat das Recht, in den Organen und Einrichtungen des Berufsverbandes im Rahmen dieser Satzung mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes nach dessen satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.
3. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, ist die Ausübung ihrer Rechte, insbesondere auch das des Wahl- und Wählbarkeitsrechts, verwehrt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Berufsverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Erklärungen und Informationen zu geben, die Satzung und die Beschlüsse des Berufsverbandes einzuhalten und die Beiträge ordnungsgemäß zu leisten.
5. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 ORGANE UND EINRICHTUNGEN DES BERUFSVERBANDES

1. Organe des Berufsverbandes sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Geschäftsführung
 - der Ältestenrat
2. Einrichtungen des Berufsverbandes sind:
 - Die Landesvertretungen
 - die Arbeitsgemeinschaften
 - die Kommissionen

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Berufsverbandes.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Verbandes und insbesondere zuständig für
 - Festlegung der Arbeitsinhalte
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - Wahl von weiteren Persönlichkeiten, auch außerhalb des Berufsverbandes, als Berater in den erweiterten Vorstand
 - Wahl der Mitglieder des Ältestenrats
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - Änderung der Satzung
 - Behandlung von Anrufungen
 - Auflösung des Berufsverbandes
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal pro Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und geleitet.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn der geschäftsführende bzw. der erweiterte Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder wenn dies ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder mit der Angabe des Zwecks der Einberufung bei der Geschäftsführung schriftlich verlangt.
5. Jedes Mitglied ist zur Mitgliederversammlung schriftlich durch Brief oder E-Mail unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels bzw. Zeitstempel der E-Mail). Anregungen und Anträge zur Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung einzureichen (Datum des Poststempels bzw. Zeitstempel der E-Mail), damit sie in der der Versammlung vorzulegenden Tagesordnung berücksichtigt werden können. Nachträgliche Anträge sind unzulässig. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.
6. Satzungsänderungen und der Antrag zur Auflösung des Berufsverbandes sind in den mit der Einladung zu verschickenden Anlagen zur Tagesordnung explizit aufzuführen und eingehend zu erläutern.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und ausreichend (ausgenommen davon sind die Ziffern 8 und 9 des §10).
8. Die Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Beschlüsse über die Auflösung des Berufsverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Versammlung ist für die Abstimmung über die Auflösung des Berufsverbandes nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer sechs Wochen später einzuberufenden Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.
10. Über die Mitgliederversammlung einschließlich der gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, der vertretungsweise die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.
11. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real, virtuell (reines Onlineverfahren) oder in Mischform (hybrides Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen VR- und Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail zwei Werktage vor der Mitgliederversammlung, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes drei Werktage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Für die virtuelle Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in Abs. 5 und Abs. 9 entsprechend.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand des Berufsverbandes besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - drei Beisitzern
2. Präsident und Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung). Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Intern gilt als verabredet, dass der Vizepräsident von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch macht, wenn der Präsident verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.
3. Die Amtszeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten beträgt jeweils drei Geschäftsjahre. Die Wahlen zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten finden im entsprechenden Wechsel statt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der ausgeschiedene Präsi-

dent gehört für ein weiteres Geschäftsjahr dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an. Der gewählte Präsident gehört bis zum Amtsantritt bereits dem Vorstand mit beratender Stimme an.

4. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Insbesondere bereitet er die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und leitet sie. Dem Präsidenten obliegt es, die Beschlüsse dieser Organe vorzubereiten, sowie ihre Durchführung zu veranlassen und zu überwachen.
Der Präsident ist zu allen Sitzungen der Organe und der Einrichtungen des Berufsverbandes einzuladen.
5. Der Schatzmeister, der Schriftführer und die beiden Beisitzer werden für die Dauer von jeweils drei Geschäftsjahren gewählt.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Berufsverbandes zuständig. Er entscheidet in allen Belangen des Berufsverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen.
7. Der geschäftsführende Vorstand koordiniert die Arbeiten der Landesvertretungen, Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen mit allen Zielen des Berufsverbandes.

Den Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand führt der Präsident. Er lädt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu den Vorstandssitzungen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt insbesondere über

- Bestätigung der Gründung einer Landesvertretung, bzw. der Zusammenlegung mehrerer
- Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Satzung
- Aufnahme persönlicher Mitglieder in Ausnahmefällen
- Aufnahme und Mindestbeitrag fördernder Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Einrichtung von Kommissionen
- Bildung von Arbeitsgemeinschaften

Der geschäftsführende Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8. Vorstandsmitglieder scheiden nach der Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger erst am Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Amt aus und übergeben zum 1.1. des Folgejahres ihre Ämter ordnungsgemäß an ihre gewählten Nachfolger.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann für die restliche Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. Aufgaben von Schatzmeister und Schriftführer können für die restliche Amtszeit durch Beisitzer kommissarisch übernommen werden.

9. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen durch Briefwahl. Das Vorschlagsrecht zur Kandidatenbenennung hat jedes Mitglied. Die Ergebnisse der Wahlen werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Wahlen vor und führt sie durch, insbesondere
 - stellt er Kandidatenlisten auf
 - holt die schriftliche Zustimmung von den benannten Kandidaten zur Kandidatur ein
 - verschickt mindestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahlunterlagen mit den Kandidatenlisten
 - gibt den Mitgliedern vier Wochen zur Wahrnehmung ihres Wahlrechtes Zeit und
 - zählt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Stimmen aus.
10. Ein Beisitzer vertritt die Belange und Interessen der studentischen Mitglieder. Zum Zeitpunkt des Kandidatenvorschlags muss der Kandidat eingeschriebener Student sein. Das Vorschlagsrecht aller Mitglieder aus Abs. 9 gilt auch für diese Beisitzer-Position.

§ 12 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - geschäftsführendem Vorstand
 - Vorsitzenden der Landesvertretungen
 - Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
 - Vorsitzenden der Kommissionen
 - Beratern ohne Stimmrecht
2. Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr mit vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen werden. Der Präsident ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies von mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beantragt wird.
3. In die Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes fallen die
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Einrichtungen,
 - Bildung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften,
 - ggf. Erstellung und Änderung der Geschäftsordnungen der Organe,
 - Erstellung von Richtlinien für die berufspolitische Schwerpunktarbeit,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Der Berufsverband hat eine Geschäftsstelle. Zu ihrer Leitung und für die Durchführung der Geschäfte des Berufsverbandes kann durch den erweiterten Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, der an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden und nicht Vertreter gemäß § 30 BGB ist. Der Geschäftsführer kann Angestellter des Berufsverbandes sein.
2. Der Geschäftsführer des Berufsverbandes ist zu allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuladen. Er ist berechtigt, Anträge zu stellen.

§ 14 ÄLTESTENRAT

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen mindestens 15 Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Medizinischen Informatik haben.
2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ältestenrat zur Klärung von Unstimmigkeiten über Verbandsangelegenheiten anzurufen.
4. Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 WAHLEN

1. Ehrenmitglieder sind im Sinne der Satzung voll stimmberechtigte Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Studentische Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl der Beisitzer des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Es wird schriftlich-geheim in Form der Briefwahl gewählt. Wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf seine Person vereinigt. Bei Vorhandensein mehrerer Bewerber ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten mit den meisten Stimmen findet eine geheime Stichwahl zwischen diesen Kandidaten auf der nächsten Mitgliederversammlung statt.
5. Übertragungen von Stimmen sind ausgeschlossen.

§ 16 LANDESVERTRETUNGEN

1. In einem oder mehreren Bundesländern gemeinsam können Landesvertretungen gebildet werden. Die Bildung erfolgt auf einer Gründungsversammlung, die auf Einladung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands aller im Land bzw. den Ländern wohnhaften Mitgliedern zustande kommt. Auf Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen der Landesvertretungen können mehrere Landesvertretungen zusammengelegt werden.
2. Aufgaben der Landesvertretungen sind die Wahrung und Förderung der besonderen Belange des Fachgebietes der Medizinischen Informatik des betreffenden Landes bzw. der betreffenden Länder im Rahmen der Satzung und der allgemeinen Richtlinien des Berufsverbandes. Aufgaben dieser Landesvertretungen sind insbesondere, auf die einschlägige Gesetzgebung der Länder einzuwirken und die regionalen Einrichtungen mit dem Berufsbild des Medizinischen Informatikers vertraut zu machen. Sie tun dies im Auftrag und unter Wahrung der Gesamtvertretung durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Landesvertretungen berichten dem Präsidenten laufend über ihre Arbeiten. Die Berichte sind über die Geschäftsstelle des Berufsverbandes zu leiten.
4. Geschäftsführender Vorstand und Geschäftsführer werden zu allen Veranstaltungen der Landesvertretungen eingeladen und können daran teilnehmen.
5. Landesvertretungen wählen in enger Anlehnung an diese Satzung ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und können sich im Einverständnis mit dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

1. Mitglieder können zu Sachgebieten Arbeitsgemeinschaften gründen.
2. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist es, im Rahmen der allgemeinen Ziele des Berufsverbandes besondere Belange und Aufgaben wahrzunehmen und zu bearbeiten.
3. Arbeitsgemeinschaften berichten dem Präsidenten laufend über ihre Arbeiten. Die Berichte sind über die Geschäftsstelle des Berufsverbandes zu leiten.
4. Geschäftsführender Vorstand und Geschäftsführer werden zu allen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft eingeladen und können daran teilnehmen.
5. Arbeitsgemeinschaften wählen in enger Anlehnung an diese Satzung ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und können sich im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands oder des erweiterten Vorstands, die ausschließlich oder überwiegend das Sachgebiet einer Arbeitsgemeinschaft betreffen, kann der Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist binnen vier Wochen nach der Einlegung schriftlich zu begründen

und dem geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle des Berufsverbandes zur Stellungnahme zuzuleiten. Dieser beschließt daraufhin nach Beratung endgültig.

§ 18 KOMMISSIONEN

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Durchführung spezieller Aufgaben Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den geschäftsführenden Vorstand benannt und um Mitwirkung gebeten.
2. Kommissionen legen die Ergebnisse ihrer Arbeit dem geschäftsführenden Vorstand vor.
3. Präsident und Vizepräsident werden zu allen Veranstaltungen eingeladen.
4. Kommissionen wählen in enger Anlehnung an diese Satzung ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst und können sich im Einverständnis mit dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 AUFLÖSUNG DES BERUFSVERBANDES

1. Im Falle der Auflösung des Berufsverbandes sind der Präsident und der Vizepräsident die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt den Verwendungszweck. Diese Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die ursprüngliche Satzung wurde am 5.5.1983 von der Gründungsversammlung beschlossen. Die Satzung trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.9.2001 geändert. Die Satzung trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.4.2010 geändert. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorliegende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 6.4.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorliegende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.4.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorliegende Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.4.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Berufsverband Medizinischer Informatiker e.V. ist unter der Nummer 331276 beim Amtsgericht Heidelberg (Registergericht) in das Vereinsregister eingetragen.